

Finanzamt
Schenkungssteuerstelle

Finanzamt

(Ort)	(Datum)
Durchwahl:	
Bearbeiter(in):	
Aktenzeichen/StNr:	
(Bitte bei Antwort angeben)	

Überschlägige Wertermittlung für Zwecke der Schenkungssteuer nach §§ 151 ff BewG

- des Betriebsvermögens
- des Anteils an Betriebsvermögen
- von nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften
- des Vermögens von Gemeinschaften i.S.d. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG

Bezeichnung des Gewerbebetriebs/des freien Berufs/der Personengesellschaft/ der Kapitalgesellschaft/der Gemeinschaft oder Gesellschaft	Steuernummer
---	--------------

Anlagen: Vertrag vom

Der Schenker ist an o.a. Gewerbebetrieb/freien Beruf/Personengesellschaft/Kapitalgesellschaft/Gemeinschaft oder Gesellschaft beteiligt und hat den Erwerber in das Unternehmen aufgenommen bzw. Anteile daran auf den Erwerber übertragen. Ich bitte, den entsprechenden Wert des übertragenen Vermögens zum Besteuerungszeitpunkt überschlägig zu ermitteln.

Schenker	Anschrift/Geburtsdatum

Erwerber	Anschrift

Scheidet der Gesellschafter zu Lebzeiten aus der Gesellschaft aus und geht sein Anteil am Gesellschaftsvermögen auf die verbleibenden Gesellschafter bzw. Gesellschaft über und ist der Wert der Abfindung, die diese dafür zu leisten haben, geringer als der sich nach § 12 ErbStG ergebende Wert des Anteils, gilt die insoweit eintretende Bereicherung der Gesellschafter bzw. der Gesellschaft als Schenkung unter Lebenden (§ 7 Abs. 7 ErbStG). Dies betrifft sowohl Anteile an einer Personengesellschaft als auch Anteile an einer Kapitalgesellschaft. Ich bitte daher auch um

ErbSt 48 (S) Anforderung überschlägig ermittelter Wert für Zwecke der Schenkungssteuer
Schenkungssteuerfinanzamt

- Angabe des Abfindungsanspruchs des ausscheidenden Gesellschafters
- Name und Anschrift der verbleibenden Gesellschafter bzw. Gesellschaft
- Anteil der verbleibenden Gesellschafter an der Gesellschaft
- Übersendung des (Gesellschafts-)Vertrags.

Zur Erfassung des Vermögens von Gemeinschaften i.S.d. § 151 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BewG bitte ich um Mitteilung des/der im Eigentum der Gemeinschaft stehenden

- inländischen Grundbesitzes (§ 138 Abs. 2 und 3 BewG)
- inländischen Betriebsvermögens (§§ 95, 96 BewG)
- Anteile an inländischem Betriebsvermögen (§ 97 Abs. 1a BewG)
- Anteile an Kapitalgesellschaften i.S.d. § 11 Abs. 2 BewG.

Besteuerungszeitpunkt:

(Name)